

DER SENATOR FÜR FINANZEN
Sondervermögens- und Bauverwaltung

BERLIN W 15, den 6. Juni 55
KURFÜRSTENDAMM 193/194, Zimmer
FERNRUF: 91 02 11, Apparat 184
Querverbindung (986)

Gesch.-Z.: Fia III S Verm. IV / C 3

O. 1489 - 84 WGA 369/53

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin
Berlin- S c h ö n e b e r g

2. D. J. J.
Wiedergutmachungsämter
von Berlin
- 8. JUNI 1955
WGA

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Dr. Walter L. G l a s e r,
als Testamentsvollstr. für Nachlaß Philipp L o e v y,
./ Dt. Reich
- Nachlaß Philipp Loevy -

Bezug: Dortige Schreiben vom 21.11.54 u. 21.5.55 nebst Anlagen

Anlage: 2 Durchschriften

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 13.10.54 wird heute mitgeteilt,
daß eine Entziehung, der im vorliegenden Verfahren geforderten Ver-
mögenswerte (3 Kontoguthaben beim Bankhaus Hardy & Co., bei der Dresd-
ner Bank bzw. der Bank für Handel & Industrie und der Commerzbank
Berlin sowie 2 Wertpapierdepots bei der Commerzbank und
beim Bankhaus Hardy & Co.) niemals stattgefunden hat. Nach
den Akten des vorm. Oberfinanzpräsidenten bzw. den Akten
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland war der Nach-
laß Philipp Loevy lediglich zeitweise beschlagnahmt. Den
Berechtigten steht im Rahmen der für sie geltenden devisen-
rechtlichen Bestimmungen uneingeschränkte Verfügungsbefugnis
sowohl über die Konten als auch über die Wertpapiere zu. Nach
der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen des Bundes-
gerichtshofes vom 28.2.55, abgedruckt in den "Wertpapiermittei-
lungen" vom 30.4.55, Teil IV B, S. 621 ff., erübrigt sich in
Fällen wie dem vorliegenden, in welchen die zur Rückerstattung
angemeldeten Vermögenswerte noch zugunsten des ursprünglich Be-
rechtigten verbucht stehen, die Durchführung formeller SS-Ver-
fahren. Lediglich für den Fall, daß eine Sperre durch den Treu-
händer der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militär-
regierung für zwangsübertragenes Vermögen angeordnet worden sein
sollte, wäre eine Freigabeerklärung erforderlich, die jedoch
von dem Anspruchsteller direkt einzuholen wäre.

Joh muß dem hier geltend gemachten Anspruch demnach widersprechen.

2) ev. 9 Monate

Berlin, Sen 6. Juni 55
Im Auftrage

7/3.56 ✓

A

(4)

5

Vfg.

- 1) Vermerk: Sonderakte Nachlaß Philipp Loevy. Ohne sachdienliche Angaben.
- 2) Schreiben mit Kopf: Der Senator für Finanzen

H. Vermög. IX 2414 E - 8 WGA 2764/50

An den
Herrn Senator für Justiz
Wiedergutmachungsämter

R/R.

Berlin - Schöneberg

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Sally P o s e n e r ./. Deutsches Reich.
- Wertpapiere bei der Commerzbank -

Anlage: 1 Durchschlag.

Zufolge Mitteilung der Commerzbank stehen auf dem Konto Philipp Loevy Nachlaß folgende Wertpapiere noch verbucht:

RM	4.000.--	5,5% Int. Anleihe d. Dt. Reiches v. 1930
GM	1.060.--	4,5% Preuß. Landesrentenbk. Rentenbriefe kl. Stück
GM	940.--	Gutscheine zu dto. verl. Stücke
RM	1.000.--	4% Preuß. Zentralstadtsch. G. Pfe. v. 28
RM	3.600.--	4% Umsch. Verb. Dt. Gemeinden Schuldversch.
RM	100.--	Allg. Bauges. Lenz u. Co. nicht börsenfähig!
RM	3.000.--	4% Dt. Centralbodenkreditbank Pfe. Em. 29.

Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, daß eine ungerechtfertigte Entziehung erfolgt ist. Diese ist aber eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches. Ich muß aus diesem Grunde Widerspruch erheben.

Ferner sei erwähnt, daß nach Auskunft genannter Bank folgende Wertpapiere zur Zahlung der Judenvermögensabgabe Verwendung gefunden haben:

GM	500.--	7% Dt. Reichsbahn Vorz. Aktien
RM	1.800.--	Klöcknerwerke Aktien
RM	1.000.--	A.G.f. Verkehrswesen Aktien
RM	1.000.--	I.G. Farbenind. Aktien
RM	4.000.--	5% Feldmühle Papier u. Zellstoff RM Anl. v. 1937 F/A
GM	4.000.--	4,5% Preuß. Zentralstadtsch. Goldpfe. Reihe 24

J/J

Es dürfte möglich sein für den hierdurch erlittenen Vermögensschaden, sofern die Voraussetzungen vorliegen, Ausgleich im Rahmen der Entschädigungsgesetzgebung zu beanspruchen.

Berlin den 12. Juni 1951.

Im Auftrage

3) Stat.: Gr. *IV* *kt. An. 18/6.51*

4) Wv. n. 3 Mon.

115
zu 8 - 369/53

Aus der OFP-Akte - O 5205 - 55/35000 - Nachlaß Philipp Loevy -

Die Akte ist uns zur Auswertung übersandt worden. Es wurde folgendes ermittelt:

1. In der Akte befindet sich weder eine Beschlagnahme- oder Einziehungsverfügung noch der Feststellungsbescheid d.Chefs d.SP und d.SD.
2. Mit Schrb.v.26.6.44 teilte der OFP dem A.G.Chlbg. folgendes mit:

"Betr.: Verwaltung des f.d.Deutsche Reich beschlagnahmten Vermögens der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
hier: Nachlass Philipp I. Loevy - 20.VI.536.40

Ich bin mit der Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens der Zentrale der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland beauftragt. Zu dem beschlagnahmten Vermögen gehört auch der Nachlass der Eheleute Philipp I. Loevy, verstorben am 7.8.1940 und Amalie Loevy geb.Glaser, verstorben am 18.4.1937.

Ich bitte um Mitteilung, ob an Stelle des in der Zwischenzeit abgewanderten Konsulenten Dr.Julius I. Schindler ein anderer Testamentsvollstrecker ernannt ist".

Der letzte Wohnsitz der Eheleute Loevy war Berlin W 15, Konstanzer Str. 59.

3. Zu dem gestellten RE-Anspruch ist die Akte ohne sachdienlichen Inhalt.
Auf die beiliegenden Bankauskünfte wird hingewiesen.

21.12.54
Kr/Wt.

Herrn Haucke

12/12/54

HA
Lb
23/12.54

Ausfertigung

5. 5. Ab. An.

Wiedergutmachungsamt
von Berlin

Berlin W 35, den 12. April 1956
Potsdamer Straße 192
Tel.: 71-0511 App. 641 F

AZ: 84 WGA 369/53

verbunden mit 84 WGA 421-22/54)

Reg.Nr.C/665/L

A.L. 6/54

Wkt. 10/9.56/ke

B e s c h l u ß

term
ur Bearbeitung Vorgang
belindet sich mit
bel
Bln. d. 16. 4. 56

In dem Rückerstattungsverfahren
des Herrn Dr. Walter L. G l a s e r, 309 West 109th Street,
New York 25, N.Y. USA,
als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß Philipp Loevy,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar
Dr.S.F. Engelbert, Berlin W 15,
Duisburger Straße 7,

g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h

Verfahrensstandschafter: B e r l i n

vertreten durch den Senator für Finanzen - Sondervermögens-
und Bauverwaltung, Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstr.87,

Antragsgegner,

hat das Wiedergutmachungsamt 84

durch den Richter H e i n r i c h s beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an den Antrag-
steller unter Beachtung der devisarechtlichen
Vorschriften einen Schadensersatz einschließlich
der Dividenden und Zinsen für folgende vom ehe-
maligen Deutschen Reich verwertete Wertpapiere zu
zahlen:

- GM 500.-- 7 % Dt.Reichsbahn Vorz. Aktien
- RM 1800.-- Klöcknerwerke Aktien
- " 1000.-- A-G f. Verkehrswesen Aktien
- " 1000.-- J.G. Farbenindustrie Aktien
- " 4000.-- 5 % Feldmühle Papier u. Zellst. RM-Anl. 1937
- GM 4000.-- 4,5 % Frank. Zentralstadtschaft Goldpf.

Dieser Anspruch besteht zu mindest in Höhe des Wert-
ersatzes des in das Reichsvermögen geflossenen Wertes
dieser Wertpapiere umgestellt im Verhältnis 10:1
unter Anrechnung auf den Schadensersatz nach Maßgabe
der künftigen Gesetzgebung über die rückerstattungs-
rechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen
Reiches.

// Zahlung des Schadensersatzes kann aber nur nach vor-
heriger Verrechnung mit dem Entschädigungsamt erfol-
gen.

Gegen die Entscheidung kann jeder Beteiligte binnen eines Monats, bei Wohnsitz im Ausland binnen dreier Monate, die die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung.

G r ü n d e :

Philipp Loevy hatte zur Bezahlung einer Judenvermögensabgabe die in der Beschlusformel bezeichneten Wertpapiere der Preussischen Staatsbank ausliefern müssen. Diese sind verkauft worden. Der Antragsteller als Testamentsvollstrecker verlangt Schadensersatz. Dieser ist gemäß Artikel 26 Ziffer 3 und Artikel 27 Ziffer 2 REAO begründet. Der Wertersatz stützt sich auf Artikel 26 Absatz 1 und 2 REAO.

Die Umstellung des Reichsmarkbetrages im Verhältnis 10:1 ergibt sich aus Artikel 14 A REAO.

Die Voraussetzungen der BK/O (54) 15 vom 15. November 1954 sind gegeben, weil der Verfolgte, der in Berlin am 7. August 1940 verstorben ist, seinen ständigen Wohnsitz in Berlin W 15 Konstanzer Straße 59, hatte.

Der Antragsteller hat gleichzeitig einen Antrag beim Entschädigungsamt Berlin gestellt; da dieser aber noch nicht bearbeitet ist, konnte das Entschädigungsamt Berlin nicht zum Verfahren hinzugezogen werden. Es mußte aber, um Doppelzahlung zu vermeiden, der im Beschluß vermerkte Vorbehalt aufgenommen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Artikel 65 REAO in Verbindung mit der Kostenordnung vom 15. Juni 1954, Artikel 1 und 13.

gez. H e i n r i c h s

Ausgefertigt:

Berlin W 35, den 12. April 1956

Weber

Angestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
der Wiedergutmachungsämter von Berlin